

Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen
- Allgemeiner Teil -

Vom ...

Auf Grund von § 44 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), und § 1 Nummer 14 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 13 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen - Allgemeiner Teil - vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 10. März 2014 (HmbGVBl. S. 91), erhält folgende Fassung:

„(2) In den Zeugnissen, die nicht Abgangs- oder Abschlusszeugnisse sind, werden die Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers im Bewertungszeitraum mit der Unterscheidung »entschuldigt« oder »unentschuldigt« angegeben. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen werden nur die unentschuldigten Fehlzeiten im gesamten Bildungsgang angegeben.“



Rabe